



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 04.08.2017

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in stationären Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche

Die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Emilia Müller, legte am 04.08.2016 einen umfassenden Bericht zur Situation in den stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vor, nachdem im Frühjahr 2016 verschiedene Medien darüber berichtet haben, dass in heilpädagogischen Wohnheimen und stationären Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche in Bayern offenbar routinemäßig freiheitsbeschränkende Maßnahmen angeordnet und angewandt werden. Kinder werden in sog. Time-out-Räumen isoliert, mit Gurten an Betten oder Stühlen fixiert, mit sedierenden Medikamenten behandelt, in Schutz- oder Ganzkörperanzügen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder in ihren Zimmern eingesperrt. Es besteht der Verdacht, dass in den genannten Einrichtungen grundlegende Kinderrechte verletzt wurden und dass ein solches Vorgehen nicht mit den bindenden Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und des Bundeskinder-schutzgesetzes vereinbar ist.

Laut Bericht der Staatsministerin wurden in 52 Einrichtungen, also in 50 Prozent der untersuchten 104 Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche, freiheitsbeschränkende Maßnahmen angewendet, wie beispielsweise Pflegebetten mit Seitenteilen, Kayserbett und Schlafsack. Das geschah zum Teil, ohne dass die erforderlichen oder aktuellen Zustimmungen der Sorgeberechtigten vorgelegt wurden. Ebenso erklärte die Staatsministerin, dass 96 Kinder und Jugendliche (gut 2 Prozent aller betreuten Kinder und Jugendlichen) tagsüber in ihre Zimmer gebracht und teilweise eingeschlossen wurden bzw. nachts eingeschlossen wurden, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen vorlagen (vgl. S. 18 im Bericht: http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/behinderung/160804_bericht_stat_einrichtungen_f_kinder_u_jugendliche_mit_behinderung.pdf).

Die Staatsregierung hat im Sommer 2016 angekündigt, mit einem 10-Punkte-Plan freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Heimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest auf ein absolut unumgängliches Mindestmaß zu reduzieren. Ein Jahr nach Veröffentlichung des 10-Punkte-Plans ist es an der Zeit, eine erste Bilanz zum Stand der Umsetzung der angekündigten Maßnahmen zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Durch welche Maßnahmen wurde die Beteiligung der Eltern in den Einrichtungen gestärkt?
b) In welchen Einrichtungen wurden bereits Elternbeiräte eingerichtet bzw. Sprecherinnen und Sprecher aus dem Kreis der Sorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer benannt (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung und Träger)?
c) Wie kann gewährleistet werden, dass zukünftig von den Einrichtungen keine pauschalen Zustimmungen der Sorgeberechtigten zu freiheitsentziehenden Maßnahmen über einen längeren Zeitraum eingeholt werden können?
2. a) Wie sind die Beratungs- und Beschwerdestellen für Eltern, Kinder und Einrichtungspersonal bei den Bezirksregierungen konzeptionell und personell ausgestattet?
b) Gibt es darüber hinaus ein flächen- und bedarfsdeckendes Angebot an unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestellen für betroffene Eltern, Kinder und Jugendliche?
c) Durch welche Maßnahmen werden die Beratungs- und Beschwerdestellen den betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht?
3. a) Durch welche Maßnahmen wurde die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen gestärkt?
b) Wie wird die angekündigte stärkere Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Maßnahmen im Alltag der Einrichtungen konkret umgesetzt?
c) Wie werden die Vorgaben gemäß § 45 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achten Buch (VIII) zu geeigneten Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen umgesetzt (bitte soweit möglich aufschlüsseln nach Einrichtung und Träger)?
4. a) Für welche freiheitsentziehenden Maßnahmen ist aufgrund der neuen Rechtslage zukünftig eine richterliche Genehmigung erforderlich?
b) Gibt es auch weiterhin freiheitsentziehende Maßnahmen, für die als Rechtsgrundlage eine Zustimmung der Sorgeberechtigten ausreicht?
c) Wie wird im Falle einer akuten Selbst- bzw. Fremdgefährdung in Bezug auf die nachträgliche rechtliche Prüfung und Legitimation freiheitsentziehender Maßnahmen verfahren?

*) Berichtigung wegen Schreibfehler und ähnlicher offener Unrichtigkeiten

5. a) An welchen Punkten wurden die Heimrichtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bezug auf freiheitsentziehende bzw. -beschränkende Maßnahmen sowie die Beteiligung von Eltern und Kindern überarbeitet und konkretisiert?
- b) Wann werden die für Ende des Jahres 2016 angekündigten Fachlichen Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Einrichtungen der Behindertenhilfe tatsächlich vorliegen?
- c) Wie wird sichergestellt, dass die Fachlichen Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen einen für die Praxis der Einrichtungen rechtlich verbindlichen Status erlangen?
6. a) Welche Angebote zur Schulung, Fortbildung und Supervision in Bezug auf den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt es bereits für das Personal in heilpädagogischen Wohnheimen und sonstigen stationären Einrichtungen?
- b) Welche neuen Fort- und Weiterbildungsangebote sollen zu spezifischen Störungsbildern, pädagogischen Handlungsstrategien und zu Deeskalations- und Kriseninterventionsmethoden geschaffen werden?
- c) Gibt es ein bedarfsdeckendes fachspezifisches Angebot an Supervision für das Fachpersonal in den heilpädagogischen Einrichtungen?
7. a) Wie werden die Befugnisse und die Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörden der Bezirksregierungen in Bezug auf freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen zukünftig verbessert?
- b) Wie können die personellen Ressourcen und das fachliche Know-how für eine effektive Kontrolle der heilpädagogischen Wohnheime und Internate bei den Heimaufsichten verbessert werden?
- c) In welchem Umfang sollen zukünftig verstärkt angemeldete und unangemeldete örtliche Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden stattfinden?
8. a) Sollen die jährlichen Berichte der Heimaufsicht über die Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe öffentlich zugänglich gemacht werden?
- b) In welcher Form soll der Landtag über den Inhalt der Berichte der Heimaufsicht informiert werden?
- c) Welche Forschungsprojekte zur Reduzierung freiheitsbeschränkender Maßnahmen wurden durch die Staatsregierung vergeben (bitte Universitäten und Institute angeben)?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 04.10.2017

Vorbemerkung:

Der Bericht „Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“, den das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dem Landtag am 04.08.2016 vorgelegt hat, sieht unter Punkt 5 des darin enthaltenen 10-Punkte-Plans die mittlerweile erfolgte Überarbeitung der seit 2009 geltenden Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vor.

Die Überarbeitung erfolgte mit der Zielsetzung, Vorschriften und Einrichtungsstandards so zu modifizieren und zu ergänzen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen vermieden oder auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden können. Die neuen Richtlinien wurden am 28.06.2017 von der Expertenrunde aus Vertretern der Familien, der Einrichtungs- und Kostenträger sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie einhellig gebilligt. Die Richtlinien wurden im allgemeinen Ministerialblatt in der Ausgabe vom 31.07.2017 veröffentlicht und rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft gesetzt. Sie liegen als Anlage bei.

1. a) Durch welche Maßnahmen wurde die Beteiligung der Eltern in den Einrichtungen gestärkt?

In den Richtlinien hat die Staatsregierung der Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Sorgeberechtigten einen eigenen Punkt gewidmet und darin die Elternbeteiligung in diesen Einrichtungen gestärkt. In Punkt 10 der Richtlinien heißt es: „Die Sorgeberechtigten sind an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen und regelmäßig in den Verlauf der Hilfe einzubinden. Fragen der Erziehung, Pflege, Förderung und Teilhabe sind mit den Sorgeberechtigten gemeinsam zu beraten, abzustimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten sollen aktiv an der Förderplanung und ihrer Fortschreibung beteiligt werden sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Förderplangesprächen erhalten“. Zudem ist den Sorgeberechtigten in alle personenbezogenen Unterlagen Akteneinsicht zu gewähren (10.2) und für jede Einrichtung – Kurzzeitwohneinrichtungen ausgenommen – ein Beirat oder Sprecher aus dem Kreis der Sorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Beratung der Einrichtung einzusetzen (10.3).

b) In welchen Einrichtungen wurden bereits Elternbeiräte eingerichtet bzw. Sprecherinnen und Sprecher aus dem Kreis der Sorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer benannt (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung und Träger)?

Die Vorschrift zur Bildung eines Beirates oder Sprechers aus dem Kreis der Sorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Beratung der Einrichtung (Punkt 10.3) ist erst seit 01.07.2017 in Kraft. Gleichwohl hat bereits eine Vielzahl von stationären Wohneinrichtungen seit Langem Eltern- oder Angehörigengremien eingerichtet. Die Ausgestaltung ist aufgrund der völlig unterschiedlichen Einrichtungsstrukturen sehr unterschiedlich und reicht von Elternbeiräten, die sich aus Eltern der Förderschulen und

der Internatskinder zusammensetzen, bis zu einzelnen Sprechern. Über den aktuellen Stand der Umsetzung in den Einrichtungen liegen noch keine vollständigen Informationen vor.

c) Wie kann gewährleistet werden, dass zukünftig von den Einrichtungen keine pauschalen Zustimmungen der Sorgeberechtigten zu freiheitsentziehenden Maßnahmen über einen längeren Zeitraum eingeholt werden können?

Nach Punkt 8.2 der neuen Richtlinien muss für jede einzelne freiheitsentziehende, nicht dem richterlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegende Maßnahme der Einrichtung bei Kindern und Jugendlichen eine differenzierte, aktuelle schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. Die Einwilligungserklärung ist gemeinsam mit den Sorgeberechtigten vorzubereiten. Sie hat eine genaue Beschreibung der freiheitsentziehenden Maßnahmen (Art, Ablauf und zeitlicher Umfang) sowie mögliche Alternativen zur Vermeidung einzelner freiheitsentziehender Maßnahmen zu enthalten. Die Einwilligungserklärung ist spätestens nach Ablauf eines Jahres zu erneuern. Die Dokumentation wird von den Aufsichtsbehörden geprüft.

2. a) Wie sind die Beratungs- und Beschwerdestellen für Eltern, Kinder und Einrichtungspersonal bei den Bezirksregierungen konzeptionell und personell ausgestattet?

Konzeptionell orientieren sich die unter Punkt 6 der Richtlinien genannten Beratungs- und Beschwerdestellen der Regierungen an den bei Punkt 10 für die Einrichtungen dargelegten Vorgaben einer von Wertschätzung und Vertrauen bestimmten Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten. Für die Beratung sowie die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden stehen qualifizierte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Juristinnen und Juristen zur Verfügung. In der Regel sind diese auch zuständig für die Fachberatung und Aufsicht über die Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung.

b) Gibt es darüber hinaus ein flächen- und bedarfsdeckendes Angebot an unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestellen für betroffene Eltern, Kinder und Jugendliche?

Neben den unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestellen der Regierungen stehen für betroffene Eltern, Kinder und Jugendliche auch die kommunalen Behindertenbeauftragten und die Behindertenbeauftragte der Staatsregierung als Beratungs- und Beschwerdestellen zur Verfügung.

c) Durch welche Maßnahmen werden die Beratungs- und Beschwerdestellen den betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht?

Die Kontaktdaten der Beschwerdestellen sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und den Internetauftritten der Regierungen veröffentlicht. Die Regierungen informieren die Träger und Einrichtungen. Diese sind wiederum nach Punkt 6 der Richtlinien verpflichtet, in geeigneter Form auf die Beratungs- und Beschwerdestellen der Regierungen als unabhängige Anlaufstellen hinzuweisen.

3. a) Durch welche Maßnahmen wurde die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen gestärkt?

Punkt 6 der Richtlinien verpflichtet die Einrichtungen, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bereitzustellen und ein entsprechendes Beschwerdemanagement zu betreiben. Entsprechende Konzepte sind unter weitestgehender Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Bei der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten entsprechend zu beteiligen.

b) Wie wird die angekündigte stärkere Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an freiheitsentziehenden oder beschränkenden Maßnahmen im Alltag der Einrichtungen konkret umgesetzt?

Die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitestgehend in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen einbezogen werden. Vor der Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist stets zu prüfen, ob Maßnahmen umgesetzt werden können, die weniger einschneidend sind (Alternativenprüfung).

Eine Beteiligung kann immer nur individuell auf die Person zugeschnitten sein. Einrichtungen geben an, die Anwendung konkreter Maßnahmen (z. B. Bettgitter) mit der betreffenden Person vorher und nachher zu besprechen. Beispielhaft und beispielgebend ist auch die Arbeit sogenannter Kinderparlamente, in denen gewählte Mitglieder/Bewohner in regelmäßigen Sitzungen ihre Anliegen beraten.

c) Wie werden die Vorgaben gemäß § 45 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) zu geeigneten Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen umgesetzt (bitte soweit möglich aufschlüsseln nach Einrichtung und Träger)?

Siehe Antworten zu 3 a und b.

Die Vorgaben des § 45 Absatz 2 Satz 2 Punkt 3 SGB VIII, „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ sind mit Punkt 6 der Richtlinien inhaltlich deckungsgleich.

4. a) Für welche freiheitsentziehenden Maßnahmen ist aufgrund der neuen Rechtslage zukünftig eine richterliche Genehmigung erforderlich?

Vorab sei darauf hingewiesen, dass das am 21.07.2017 verkündete Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern erst am 01.10.2017 in Kraft getreten ist. Eine Rechtsprechung zur Auslegung der in der Neuregelung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe liegt daher noch nicht vor. Auch wenn der Gesetzgeber sich bei der Formulierung der Rechtsbegriffe an der entsprechenden Regelung im Betreuungsrecht (§ 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) orientiert hat, ist es keineswegs zwingend, dass die Gerichte diese in Bezug auf freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen genauso auslegen werden wie bei Erwachsenen. Die nachfolgende Antwort stützt sich daher in erster Linie auf die Begründung der Vorschrift.

Die elterliche Entscheidung für eine freiheitsentziehende Maßnahme bei Kindern unterliegt künftig einem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt, wenn

- sich das Kind in einem Krankenhaus, Heim oder in einer sonstigen Einrichtung aufhält, wobei unter sonstige Einrichtungen auch ambulante Einrichtungen fallen, in denen Kinder über einen längeren Zeitraum oder kurzfristig wohnen oder fern von der ständigen Kontrollmöglichkeit der Eltern betreut werden;
- die Maßnahme das Kind am Verlassen des Aufenthaltsortes bzw. der Bewegung hindern soll. Für eine Einstufung als freiheitsentziehende Maßnahme ist daher nicht das Mittel der Freiheitsentziehung maßgebend (mechanische Vorrichtung, Medikament, körperliche Gewalt etc.), sondern dass das Mittel gerade zu dem Zweck eingesetzt wird, das Kind an der Fortbewegung zu hindern. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass Maßnahmen, die ausschließlich anderen Zwecken dienen (z. B. einer Heilbehandlung) auch dann keine freiheitsentziehenden Maßnahmen darstellen, wenn sie als unvermeidbare Nebenwirkung die Bewegungsfreiheit einschränken;
- die freiheitsentziehende Maßnahme dem Vorbild des Betreuungsrechts entsprechend auf „einen längeren Zeitraum“ gerichtet ist oder „regelmäßig“ erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu § 1906 Abs. 4 BGB (vgl. z. B. BGH Fachzeitschrift für das gesamte Familienrecht 2015, 567) liegt ein „regelmäßiges“ Hindern vor, wenn es stets zur selben Zeit (z. B. immer abends) oder aus wiederkehrendem Anlass (z. B. Abschließen der Tür jeweils bei Störung der Nachtruhe) erfolgt. Bei regelmäßiger Verwendung genügen auch kurzfristig wirkende Maßnahmen (z. B. wenn ein Bewohner 30 Minuten warten muss, bis das Pflegepersonal die Tür aufsperrt), um den Genehmigungsvorbehalt auszulösen. Wann eine nicht regelmäßige Maßnahme „auf einen längeren Zeitraum“ gerichtet ist, ist hingegen nach der Rechtsprechung zu § 1906 Abs. 4 BGB von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig. Angesichts des schon zu § 1906 Abs. 4 BGB uneinheitlichen Meinungsstands in Literatur und Rechtsprechung lassen sich allgemeingültige Aussagen zu diesem Begriff derzeit zu § 1631b Abs. 2 BGB nicht verlässlich treffen. Weder in der Begründung des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern (vgl. BT-Drs. 18/11278 S. 15) noch in der dort in Bezug genommenen Begründung zum Betreuungsgesetz (vgl. BT-Drs. 11/4528 S. 149) finden sich zu diesem Begriff konkretisierende Angaben;
- die freiheitsentziehende Maßnahme in „nicht altersgerechter Weise“ eingesetzt wird. Damit unterfallen adäquate und übliche Maßnahmen, die im Rahmen der Erziehung insbesondere gegenüber besonders der Aufsicht bedürftigen Kleinkindern zur Anwendung gelangen (wie z. B. Laufställe oder Hochstühle), nicht dem Anwendungsbereich der Norm. Da das Kriterium der Altersadäquanz im Recht der Betreuung Erwachsener keine Entsprechung hat und der Bundesgesetzgeber es trotz der nachdrücklichen Forderungen Bayerns unterlassen hat, den Begriff zu konkretisieren, wird die Rechtsprechung erst im Laufe der Zeit Rechtsklarheit dazu schaffen können, welche Maßnahmen für welche Altersgruppe als altersgerecht anzusehen sind und welche nicht. Gerade bei Kindern mit geistiger Behinderung stellt sich die Frage der sinnvollen Vergleichsgruppe zur Beurteilung der Altersadäquanz besonders deutlich.

b) Gibt es auch weiterhin freiheitsentziehende Maßnahmen, für die als Rechtsgrundlage eine Zustimmung der Sorgeberechtigten ausreicht?

Im Umkehrschluss zur Antwort zu Frage 4 a unterfallen alle Maßnahmen, die nicht den obigen Kriterien unterfallen (weil sie nicht auf Kinder in einer Einrichtung angewendet werden, nicht auf eine Freiheitsentziehung zielen, nur kurzfristig und nicht regelmäßig eingesetzt werden oder altersgerecht sind) nicht dem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt. Für solche Maßnahme ist eine differenzierte Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

c) Wie wird im Falle einer akuten Selbst- bzw. Fremdgefährdung in Bezug auf die nachträgliche rechtliche Prüfung und Legitimation freiheitsentziehender Maßnahmen verfahren?

Eine an sich genehmigungsbedürftige freiheitsentziehende Maßnahme ist ohne vorherige Zustimmung des Familiengerichts grundsätzlich unzulässig. Zulässig ist sie ausnahmsweise nur dann, wenn mit dem Aufschub bis zur Einholung der richterlichen Genehmigung Gefahr verbunden ist. Dies ist dann der Fall, wenn die vom Kind ausgehende Eigen- oder Selbstgefährdung akut ist (wie z. B. Selbstmordgefahr, Gefahr akuter Intoxikation) und eine vorherige Genehmigung – auch durch eine einstweilige Anordnung – nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In diesen Fällen muss die richterliche Genehmigung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nachgeholt werden. Für die Erteilung der nachträglichen Genehmigung gelten im Grundsatz die gleichen Verfahrensvorgaben und materiellen Voraussetzungen wie für die vorherige Zustimmung.

5. a) An welchen Punkten wurden die Heimrichtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bezug auf freiheitsentziehende bzw. beschränkende Maßnahmen sowie die Beteiligung von Eltern und Kindern überarbeitet und konkretisiert?

Die Richtlinien wurden vor allem mit dem Ziel der Verringerung und Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie der Stärkung der Beteiligung von Sorgeberechtigten sowie Kindern und Jugendlichen überarbeitet und konkretisiert. Dazu wurden

- die geschlossen geführte Wohnform eingeführt (Punkt 2.2),
- die Anforderungen an die Konzeption erweitert (Punkt 5),
- die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten verbessert (Punkt 6),
- die Beteiligung der betreuten Kinder und Jugendlichen gestärkt (Punkt 6),
- Schutzkonzepte für Betreute und Mitarbeiter eingeführt (Punkt 7),
- die Rahmenbedingungen für freiheitsentziehende Maßnahmen in einem eigenen Kapitel beschrieben (Punkt 8),
- ein Anwendungskonzept/Verfahrensanweisungen für freiheitsentziehende Maßnahmen eingeführt (Punkt 8.1),
- die Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten differenziert (Punkt 8.2),
- die Schulung des Personals gestärkt (Punkt 8.3),
- eine besondere Meldepflicht der Träger für freiheitsentziehende Maßnahmen eingeführt (Punkt 8.4),
- die Beteiligung der Sorgeberechtigten gestärkt (Punkte 10, 8.2, 9.2) sowie

- die Rahmenbedingungen für Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden, gestärkt (Punkte 15 und 16.4), vor allem durch die
 - Anhebung der Personalstandards im Gruppendienst und im Nachtdienst,
 - Anhebung der Fachdienststunden und der Verfügungszeiten,
 - Verringerung der Größe der Gruppen sowie durch die
 - Intensivierung der Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter.

b) Wann werden die für Ende des Jahres 2016 angekündigten Fachlichen Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Einrichtungen der Behindertenhilfe tatsächlich vorliegen?

Die Fachlichen Empfehlungen zur Verbesserung des Umgangs und zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden von einem Arbeitskreis aus Vertretern der Einrichtungs- und Kostenträger sowie der Heimaufsicht erarbeitet. Darin muss die neue Rechtslage berücksichtigt werden, die sich mit der Einführung des generellen Richtervorbehalts bei freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen ab 01.10.2017 ergeben wird. Dass es so zeitnah zu einem generellen Richtervorbehalt kommt, war zum Zeitpunkt der Vorlage des 10-Punkte-Plans nicht absehbar. Der Arbeitskreis wird die Fachlichen Empfehlungen schnellstmöglich fertigstellen.

c) Wie wird sichergestellt, dass die Fachlichen Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen einen für die Praxis der Einrichtungen rechtlich verbindlichen Status erlangen?

Die Fachlichen Empfehlungen werden von den Einrichtungsträgern selbst, den Kostenträgern und der Heimaufsicht für die Praxis der Einrichtungen erarbeitet. Die Richtlinien verleihen den Fachlichen Empfehlungen ebenfalls einen verbindlichen Charakter, indem sie zur konkreten Umsetzung einzelner Standards auf sie verweisen (siehe Präambel, Punkte 4 und 8.1). Die Regierungen überprüfen als Aufsichtsbehörden die Umsetzung der staatlichen Vorgaben und damit auch der Fachlichen Empfehlungen.

6. a) Welche Angebote zur Schulung, Fortbildung und Supervision in Bezug auf den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt es bereits für das Personal in heilpädagogischen Wohnheimen und sonstigen stationären Einrichtungen?

Es gibt sowohl interne als auch externe Angebote zu themenspezifischen Fortbildungen, z. B. zum Deeskalationsmanagement. Die Fortbildungen werden einrichtungsindividuell geplant und durchgeführt. Bereits angeboten werden beispielsweise

- Aggressionsbewältigungs- und Sicherheitsprogramme als Fortbildung mit Elementen zum pädagogisch-therapeutische Behandlungsplan und zu körperlichen Schutztechniken und deeskalierenden Maßnahmen,
- einrichtungsbezogenes innerbetriebliches Training zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- Weiterbildung für Bereichsleitungen zum „Werdenfelser Weg – Mobilität und Freiheit als Führungsaufgabe“,
- Fortbildung „Herausforderndes Verhalten bei Menschen mit Komplexer Behinderung“ und

- Mitarbeiterschulung zur Umsetzung hausinterner Leitfäden zum Umgang mit Aggressionen unter Beteiligung des Fachdienstes.

b) Welche neuen Fort- und Weiterbildungsangebote sollen zu spezifischen Störungsbildern, pädagogischen Handlungsstrategien und zu Deeskalations- und Kriseninterventionsmethoden geschaffen werden?

Auch zukünftig sind Fort- und Weiterbildungen zu spezifischen Störungsbildern, etwa zu Autismus-Spektrum-Störungen, zu pädagogischen Handlungsstrategien und zu Deeskalations- und Kriseninterventionsmethode erforderlich. Insbesondere ist die Entwicklung und Implementierung von Alternativkonzepten zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu verstärken. Eine respektvolle, zugewandte Haltung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen, Erklärungsmodelle für herausforderndes Verhalten oder die Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sind ebenfalls wichtige Inhalte zukünftiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

c) Gibt es ein bedarfsdeckendes fachspezifisches Angebot an Supervision für das Fachpersonal in den heilpädagogischen Einrichtungen?

In Einrichtungen, die regelhaft freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen, ist Supervision gemäß den neuen Richtlinien vorgeschrieben. In allen anderen heilpädagogischen Einrichtungen gehört sie gemäß den Richtlinien zu den zentralen Beiträgen der Qualitätsentwicklung. Ein Mindestaufwand für Supervision ist deshalb in der heimaufsichtlichen Personalbemessung berücksichtigt.

7. a) Wie werden die Befugnisse und die Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörden der Bezirksregierungen in Bezug auf freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen zukünftig verbessert?

Nach der geltenden Vorgabe des § 46 SGB VIII soll die zuständige Behörde „nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen“. Die neuen Richtlinien legen diese gesetzliche Bestimmung unter Punkt 21 extensiv im Sinne einer ausgedehnten Befugnis der Aufsichtsbehörden aus. So darf die Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Sicherung des Kindeswohls in der Einrichtung sämtliche relevanten Unterlagen und Dokumente einfordern. Der Träger ist gemäß Art. 47 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Örtliche Prüfungen können jederzeit angemeldet und unangemeldet erfolgen und finden möglichst einmal jährlich statt, erforderlichenfalls auch mehrmals. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung zu setzen, ggf. auch unter vier Augen oder in kleinen Gruppen, sowie mit in der Einrichtung Beschäftigten Gespräche zu führen, auch ohne Beisein von Vorgesetzten.

b) Wie können die personellen Ressourcen und das fachliche Know-how für eine effektive Kontrolle der heilpädagogischen Wohnheime und Internate bei den Heimaufsichten verbessert werden?

Die Regierungen haben für die Fachberatung und Prüfung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in diesem Jahr vier zusätzliche Stellen für pädagogisch qualifiziertes Fachpersonal erhalten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierungen stehen interne und externe Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration führt für das Personal der Aufsichtsbehörden fortlaufend Dienstbesprechungen und mehrtägige Fachtagungen durch.

c) In welchem Umfang sollen zukünftig verstärkt angemeldete und unangemeldete örtliche Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden stattfinden?

Siehe Antwort zu Frage 7 a.

8. a) Sollen die jährlichen Berichte der Heimaufsicht über die Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe öffentlich zugänglich gemacht werden?

Ja.

b) In welcher Form soll der Landtag über den Inhalt der Berichte der Heimaufsicht informiert werden?

Die Berichte sollen nach Einbindung der in der Vorbemerkung genannten Expertenrunde dem Landtag zugeleitet werden.

c) Welche Forschungsprojekte zur Reduzierung freiheitsbeschränkender Maßnahmen wurden durch die Staatsregierung vergeben (bitte Universitäten und Institute angeben)?

Die Ludwig-Maximilians-Universität München (Lehrstuhl für Pädagogik bei geistiger Behinderung und Pädagogik bei Verhaltensstörungen), die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum für Kinder und Jugendpsychiatrie und Lehrstuhl für Sonderpädagogik) sowie die Universität Leipzig (Erziehungswissenschaftliche Fakultät) haben aufgrund der aktuellen, öffentlich geführten Diskussion über freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration folgende Forschungsvorhaben zur Förderung vorgelegt:

1. Projekt WiBIG

Ludwig-Maximilians-Universität München, Dr. Wolfgang Dworschak und Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Prof. Dr. Christoph Ratz „Wissenschaftliche Begleitung von Intensivwohngruppen mit Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung“. Inhalte:

- Wissenschaftliche Begleitung bestehender und neuer Intensivwohngruppen und
- Evaluation des 10-Punkte-Plans.

2. Projekt FeM – SiKuM

Universität Leipzig, Prof. Dr. Saskia Schuppener Umgang mit herausforderndem Verhalten – Freiheitsbeschränkende und Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) aus Sicht von Kindern und Jugendlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“. Inhalte:

- Ermittlung des Erlebens von freiheitsentziehenden Maßnahmen aus Sicht von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
- Prävention und Handlungsalternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und Fort-/Weiterbildungsmöglichkeiten.

3. Projekt REDUGIA

Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Prof. Dr. Marcel Romanos (Kinder und Jugendpsychiatrie) und Prof. Dr. Christoph Ratz (Pädagogik bei geistiger Behinderung) „Reduktion von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung: Grundlagen einer interdisziplinären Allianz“. Inhalte:

- Erlangung einer interdisziplinär validen Definition von freiheitsentziehenden-beschränkenden Maßnahmen,
- Erstellung eines interdisziplinär gültigen Erfassungsinstruments von freiheitsentziehenden-beschränkenden Maßnahmen,
- Erstellung eines interdisziplinär gültigen Entscheidungsinstruments zur fachlichen Beurteilung von freiheitsentziehenden-beschränkenden Maßnahmen.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fördert alle drei Projekte ab dem 01.09.2017 bei einer Laufzeit bis 31.12.2020 mit insgesamt über 900.000 Euro.